Der Rechtserwerb an gestohlenen Waren mittels Lagerscheins sowie der Erwerb auf Grund des gestohlenen Lagerscheins

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

KARL SCHNABEL

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

BERLIN
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1912

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Herrn Landgerichtsrat Hackenberger, Schweidnitz,
in dankbarer Ergebenheit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Lagerschein im Allgemeinen 11
II. Besitzerwerb am Lagergut durch Erwerb des indossierten Lagerscheins 14
a. Besitzverhältnisse am Lagergut im Allgemeinen . . 14
b. Besitzerwerb 18
aa. Das Indossament 18
bb. Besitzerwerb durch das Indossament . . . 21
III. Eigentumserwerb am Lagergut durch Erwerb des indossierten Orderlagerscheins 25
a. Die im Indossament liegende Einigung 25
b. Die Bedeutung des § 424 HGB. 27
Die verschiedenen Theorien 27
Der § 424 im besonderen 35
IV. Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten durch Erwerb des indossierten Orderlagerscheins 39
V. Ergebnis 47

Literaturverzeichnis.

Adler, A., Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Elster) Bd. 6 S. 308 ff.

Adler, K., Das österreichische Lagerhausrecht Berlin 1892.

Alexander, Erwerb des Besitzes und des Eigentums am Lagergut durch Vermittlung des an Order lautenden Lagerscheins. Diss. Leipzig 1907.

Bayerdörffer, Das Lagerhaus- und Warrantsystem 1878.

Behrend, Lagerscheine als Inhaberurkunden, D. Jur. Ztg. 1905.

Beling, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 58, S. 194.

Beyerlein, Besitzerwerb durch Konnossement, Diss. Straßburg 1896.

Biermann, Das Sachenrecht des BGB. 2. Aufl. Berlin 1903.

Boyens, Das deutsche Seerecht II, Leipzig 1901.

Brügmann, Das Lagergeschäft und der Lagerschein, Leipzig. Diss. 1905.

Brunner, Die „Wertpapiere" in Endemanns Handbuch II 147.

Brunner, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 22, „Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Wertpapiere".

Burchard, „Das Lagergeschäft auf Grundlage des HGB. für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897", in Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen, Bd. 16.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1910.

Cosack, K., Bürgerliches Recht II, Jena 1900.

Daenicker, Die Mobiliarhypothek im modernen schweizerischen und französischen Recht, Zürich. Diss. 1908.

Darreye, Die dingliche Wirkung der Traditionspapiere, Heidelberger Diss. 1907.

Dernburg, Pandekten I, Berlin 1892.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens III, Halle 1904.

Deutsche Juristenzeitung 1907.

Düringer-Hachenburg, Das HGB. vom 10. Mai 1897. 1905.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1882

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 5, 12, 27, 28, 32, 34, 59, 74.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 6, 8, 25.

Exner, Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht, Wien 1867.

Feige, Das Lagergeschäft über gestohlene Waren und d. Diebstahl am Lagerschein, Jena. Diss. 1910.

Felsmann, Die Verpfändung von Inhaberpapieren und indossabeln Papieren, Breslau 1906.

O. Chr. Fischer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs, Berlin 1908.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1908.
Gareis, Deutsches Handelsrecht, Aufl. 1896 und 1909.
v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena 1882.
Gerster, Die geschichtl. Entwicklung der Fahrnisverschreibungen in der Schweiz. Berner Diss. 1907.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905.
Gierke, Bedeutung des Fahrnisbesitzes für das streitige Recht, Jena 1897.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2 1868.
Goldschmidt, Vermischte Schriften, herausgeg. Veit Simon 1901.
Goldschmidt, Aufsätze in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 8, 9, 28, 29.
Grünhut, Wechselrecht, Leipzig 1897.
v. Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Braunschweig 1875.
Hecht, Die Warrants. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 29 Beilageheft.
Heilbrunn, Inhaberlagerscheine in Holdheims Monatsschrift 1905.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.
Heymann, die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere. In der Festschr. f. Felix Dahn, Breslau 1905.
Hillenkamp, Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen HGB., Diss. Marburg 1897.
Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1904.
Jacobi, Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901.
Jacobi, Wertpapier als Legitimationsmittel, München 1906.
Jacobi, Theorie der Willenserklärungen, München 1910.
Juristische Wochenschrift, 1893, 1904, 1905, 1908.
Kempner, Die Besonderheiten der Verpfändung mittels Lagerscheins gegenüber der gewöhnlichen Lombardierung, Bresl. Diss. 1910.
Kipp, In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 52.
Koch, Ueber Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes in Busch's Archiv, Bd. 48.
Kohler, In Grünhut's Zeitschrift, Bd. 14.
v. Kostanecki, Lagerschein als Traditionspapier 1902.
Krichauff, Transportpapiere, Diss. Leipzig 1907.
Krückmann, Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein: Arch. f. ziv. Pr. 108.
Kuhlenbeck, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich II 1903.
Laband, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 17.
Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1912.
Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich II, Berlin 1901.
Levy, Der Warrant. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 2.
Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein. Diss. Erlangen 1899.
Makower, HGB. mit Kommentar, Berlin 1904.
Meyer, Herbert, Das Publizitätsprinzip im deutsch. bürgerlichen Recht 1909.
Meyer, Herbert, Vom Rechtschein des Todes, in der Festgabe für Brie 1911.
Meyer, Herbert, Neuere Satzung an Fahrnis und Schiffen, Jena 1903.
Mollwo, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht 58: Lübecker Warrantordnung.

Müllendorff, Zur Lehre vom Lombardgeschäft, Diss. Marburg 1910. Vollständig in Heymann's Arbeiten zum Handelsgewerbe und Landwirtschaftsrechts, Heft 7.
Neukirch, Der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten auf Grund guten Glaubens, Diss. Marburg 1904.
Pappenheim, Transportgeschäft nach dem Entwurf eines HGB., Leipzig 1896.
Pappenheim, In der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 44.
v. Poschinger, Die Lehre von der Befugnis zur Ausstellung von Inhaberpapieren 1870.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz II 1899, III 1906.
Randa, Eigentumsrecht, Leipzig 1884.
Recht, Bd. 11 und 15.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 4 und 10.
Riesser, Zur Revision des HGB. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 35 Beilageh.
v. Ruepprecht, Recht der Lagergeschäfte, Diss. Tübingen 1899.
v. Schack, Das Inkassomandatindossament, Leipzig. Diss. 1906.
Schaps, Das deutsche Seerecht, Berlin 1906.
Schetelich, Das Lagergeschäft, Leipzig. Diss. 1906.
Simonson, Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 45.
Simonson. Beiträge zur Lehre vom Warrant: Schmollers Jahrb. IX.
Staub, Kommentar zum HGB., Aufl. von 1900 und 1906.
Staub, Kommentar zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung 1898.
v. Staudinger-Kober, Kommentar zum BGB. 1908. III. 1907.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts II, 1875.
Strohal, Sachbesitz nach dem BGB. in Iherings Jahrbüchern, Bd. 38.
Strohal, Succession in den Besitz, Graz 1885.
Thöl, Handelsrecht 1878/79.
Thöl. Entscheidungsgründe 1857.
Weißbart, Die Indossabilität der Lagerscheine, i. d. Zeitschr. f. Hand.-Recht 57.
Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände 1906.
Wendt, Der mittelbare Besitz des BGB. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 87.
Wimpfheimer, Lagerschein nach deutschem Recht, Karlruhe 1903.
Verhandlungen des 21. Juristentages III.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 8, 9, 17, 22, 29, 45, 32, 58.
Zipper, Lombardgeschäft, Breslau 1909.

I.

Der Lagerschein im Allgemeinen.

Das Gesetz, dessen Aufgabe es nicht ist, Definitionen zu geben, setzt den Begriff des Lagerscheins (Warrants) voraus. Daher sind die verschiedensten Definitionen aufgestellt worden. Indem ich Jacobi[1]) und Wimpfheimer[2]) folge, möchte ich den Lagerschein bezeichnen als: „Das von einem Lagerhalter ausgestellte, das Versprechen, die bei ihm eingelagerten Waren dem legitimierten Inhaber der Urkunde herauszugeben, enthaltende Traditionspapier." Der Herausgabeanspruch ist durch den Lagerschein verbrieft und an denselben geknüpft. Zur Geltendmachung ist Innehabung des Papiers erforderlich. Es handelt sich also um ein Wertpapier. Der Lagerschein ist ferner ein Präsentationspapier: der Lagerhalter braucht die Güter nur gegen Vorlegung und Auslieferung des Scheins herauszugeben, und schließlich: ein Traditionspapier, d. h. seine Uebergabe hat dingliche Wirkung.[3]) Ist doch der Begriff des Traditionspapiers erst auf diese Eigenart des Lagerscheins, Ladescheins und Konnossements geprägt worden.[4]) Wie bei allen Wertpapieren sind Rekta-, Order- und Inhaberlagerscheine möglich.

Das Gesetz legt in § 424 HGB. der Uebergabe des indossablen Lagerscheins, d. h. des an Order lautenden Lagerscheins staatlich ermächtigter Anstalten § 363 Abs. 2 HGB., dingliche

---

1) Jacobi, Wertpap., S. 308.
2) Wimpfheimer, a. a. O., S. 15.
3) Brunner, ZHR. 22 S. 526, in Endem. Hb. II 150.
4) Wimpfheimer, a. a. O. S. 15.

Wirkung in Bezug auf das Lagergut bei und hat damit einer Unsicherheit ein Ende gemacht, die im Interesse des Handels als äußerst hemmend empfunden wurde. Denn damit ist doch wenigstens statuiert, daß der Lagerschein in gewisser Weise das Gut ersetzen, „verkörpern"[5]) soll und damit dem Lagerschein die Bestimmung gegeben, die der Handel forderte, nämlich den von Jahr zu Jahr steigenden Güterumsatz des Weltverkehrs zu einem flüssigen und leichten zu machen, indem er es ermöglicht, daß Milliarden von Werten durch viele Hände gehen können, ohne den Transport der Güter mit seinem Risiko und seinen bedeutenden Kosten zu erfordern — Mobilisierung der Güter —[6]). Von jeher hat daher der Handel die weitestgehenden Forderungen in dieser Beziehung aufgestellt[7]), aber nur langsam haben sich diese Bestrebungen in Gesetzesbestimmungen kristallisiert.

Vor 1900 war es bestriten, ob überhaupt eine dingliche Funktion des Lagerscheins und der übrigen Traditionspapiere bestände, da es an einer einschlägigen Gesetzesvorschrift fehlte und dem Handelsgewohnheitsrecht, welches lehrte: „der Empfang des Konnossements verleiht Besitz am Gut" in Rechtssprechung und Literatur, hier besonders Thöl[8]) und v. Gerber,[9]) auf Grund der Besitzlehre Savignys Gegner erstanden, die die rein obligatorische Wirkung des Konnossements betonten. Auch als der Art. 649 des Allg. deutsch. HGB. endlich die dingliche Wirkung für das Konnossement gesetzlich fixiert hatte, konnte für den Lagerschein, der in Art. 302 nur für indossabel erklärt worden war, nur analoge Anwendung helfen, deren Zulässigkeit aber bestritten war.

Dafür waren insbesondere Goldschmidt[10]) und auf ihm

---

5) v. Savigny, Obligationenr. II. 99.

6) Vgl. Hillenkamp, a. a. O. S. 39 ff., Roscher, a. a. O. S. 277 ff., Bayerdörffer, a. a. O. S. 36 ff.

7) Vgl. Simonson, ZHR. 45 S. 550; Heymann, a. a. O. S. 136.

8) Thöl, HB. I, § 270.

9) v. Gerber, d. Pr. R. § 184.

10) Goldschmidt, ZHR. 29 S. 23.

fußend die Rechtsprechung,[11]) dagegen Endemann[12]) und Gareis,[13]) vgl. auch Roscher.[14]) Heute haben wir die dingliche Funktion des Lagerscheins in § 424 HGB. festgelegt. Das Handelsgesetzbuch spricht aber nur von Orderlagerscheinen. Daß Rektalagerscheine zulässig sind, ist kaum bestritten worden, trotz Nichterwähnung in der Kodifikation.[15]) Allein sie haben nur obligatorische Bedeutung als Empfangsbescheinigung und Verbriefung des Herausgabeanspruchs. Die Zulässigkeit und etwaige dingliche Wirkung von Inhaberlagerscheinen war lange bestritten.[16]) Für ihre Zulässigkeit neuerdings das Reichsgericht, auch Staub in der 8. Aufl.[17]) Ihre dingliche Wirkung behaupten Burchardt[18]) und Wimpfheimer,[19]) dagegen die gemeine Meinung, vgl. Heilbrunn.[20])

Nur zur Ausgabe von Orderlagerscheinen ist staatliche Ermächtigung erforderlich (363 II). Die Ansicht Weißbarts,[20a]) die Lagerscheine aller Kaufleute könnten, wenn die Auslieferung der Waren nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, nach 363 I HGB. an Order gestellt werden und seien Warenpapiere im Sinne von § 424, so daß nur die öffentlichen Unternehmer, die nicht des Erwerbs wegen das Lagergeschäft betreiben, der Ermächtigung bedürften, widerspricht so offenbar dem Willen des Gesetzes, daß über sie in der Literatur wenig diskutiert worden ist.

Auch nur kurz erwähnen will ich, daß dem Gesetzgeber bei der Regelung dieser Materie zwei Wege offen standen: Das Einscheinsystem (England) und das Zweischeinsystem (Frank-

---

11) Vgl. ROHG. 8, 414, RG. 5, 79.

12) Endemann, Hb. II § 170.

13) Gareis, HR. 1896 S. 409.

14) Roscher, a. a. O. S. 478.

15) Vgl. Heymann, a. a. O. S. 161; Staub, zu § 424; Düringer-Hachenburg, zu § 424.

16) Staub, 6. u. 7. Aufl. zu § 424; Makower, zu § 424.

17) Vgl. Behrend, D. Jur.-Ztg. 1905 S. 540. RG. 59 S. 374. Beling, ZHR. 58 S. 194; Jacobi, a. a. O. 255 ff.

18) Burchardt, a. a. O. S. 362.

19) Wimpfheimer, S. 26.

20) Heilbrunn, a. a. O. S. 175. 20a) Weißbart, ZHR. 57 S. 154.

reich). Während bei letzterem Lagereigentums- und Lagerpfandschein getrennt sind, jener zur Uebereignung, dieser zur Verpfändung der Güter dient, erfüllt beim Einscheinsystem der Lagerschein beide Funktionen. Trotzdem viele Stimmen für das Zweischeinsystem waren, ist das Gesetz doch dem andern gefolgt mit der Einschränkung des Art. 16 RGzHGB. für das Landesgesetz.[21]) Die folgende Betrachtung hat es nur mit dem geltenden Recht und mit den von staatlich ermächtigten Anstalten ausgestellten Orderlagerscheinen zu tun, deren dingliche Wirkung feststeht. Durch die in einen einzigen Paragraphen gedrängte, sehr kurz und vorsichtig gehaltene Fassung jedoch ist das Gesetz weit hinter den geäußerten Wünschen zurückgeblieben und ein weites Feld für Streitfragen gelassen worden, wie weit insbesondere die dingliche Wirkung reiche.[22]) Da sich diese Frage besonders für den Fall des gestohlenen Lagerscheins oder gestohlenen Lagergutes ergibt, so sollen im Folgenden neben der allgemeinen Betrachtung der Rechtsverhältnisse am Lagergut die Konsequenzen auf den Erwerb gestohlenen Lagergutes oder den Erwerb mittels gestohlenen Lagerscheins gezogen werden. Die geschichtliche Vergangenheit soweit sie nicht als notwendige Einführung bereits gegeben ist, wird soweit heranzuziehen sein, als es zum Verständnis und zur Auslegung des heutigen Rechts notwendig ist.

II.

Besitzerwerb am Lagergut durch Erwerb des indossierten Orderlagerscheines.

a) Besitzverhältnisse am Lagergut im Allgemeinen.

Was zunächst die Besitzverhältnisse am Lagergut anbetrifft, so war dies vor 1900 eine der bestrittensten Fragen. Mit den verschiedensten Konstruktionen versuchte man es[23]), und selbst

21) Vgl. dazu Wimpfheimer, a. a. O. S. 6 ff.; Konstanecki: Lagerschein als Traditionspapier 1902.

22) Vgl. Riesser, a. a. O. § 21; Koch, a. a. O.; Simonson, ZHR. Bd. 45.

23) Vgl. Goldschmidt, HB. I S. 719 ff.

die schließlich herrschende Detentionstheorie Goldschmidts: Der Schiffer (dem der Lagerhalter gleichsteht) detiniere für den jeweiligen Papierinhaber als Vertreter, Konnossementsbewegung sei Bewegung der Warendetention" brachte keine völlig befriedigende, unbestrittene Lösung, da der Vertreterwille des Schiffers in den meisten Fällen fingiert werden mußte.[24]) Nahe kam der heutigen Auffassung besonders Levy,[25]) der eine possessio plurium in solidum, einen solidaren Besitz des Lagerhalters und Scheininhabers forderte. Nach der Besitzlehre des BGB. ergeben sich, wie wir sehen werden, die Besitzverhältnisse am Lagergut mit großer Einfachheit und Klarheit.

Wenn wir zunächst von einem Lagerschein absehen, so ist das Verhältnis des Einlagerers zum Lagerhalter offenbar das des mittelbaren Besitzers zum unmittelbaren (§ 868 BGB.). Denn, kann man das Lagergeschäft nicht unter die Verwahrung rechnen, so ist es doch zum mindesten ein „ähnliches Verhältnis", kraft dessen der Lagerhalter auf Zeit zum Besitz verpflichtet ist (vgl. § 422 HGB.). Nach Goldschmidt[26]) ist der Besitz ein sozialer Begriff, von den Verkehrsanschauungen abhängig und begründet auf die Respektierung der Mitmenschen. Es entspricht aber unsern heutigen Anschauungen[27]), daß wir im Gute beim Lagerhalter, im Gut auf dem Schiff im Weltmeer das Recht des fernen Berechtigten respektieren, und in dieser Anerkennung seitens der andern liegt der Kernpunkt des Besitzes. Somit sind beide, Einlagerer wie Lagerhalter, Besitzer, wie Kohler[28]) sagt: „Besitzer, die Dritten gegenüber in solidarer Kraft auftreten und nur in Beziehung zu einander nicht als Besitzer handeln können."

Ueber die unselbständige Stellung eines Besitzdieners nach § 855 BGB., der nur Gewahrsam, aber keinen Besitz hat, geht

---

24) Heymann, a. a. O. S. 139.

25) Levy, Arch. f. Bürg. R. II S. 314 ff.

26) Goldschmidt, Vermischte Schriften I S. 68; vgl. Kipp in ZHR. 52 S. 299.

27) Vgl. Heymann, a. a. O. S. 157.

28) Kohler, in Holtzendorff-Kohler Enzyklop. S. 600.

die des Lagerhalters offensichtlich weit hinaus. Ist doch das Gut fast vollkommen seinen Dispositionen unterstellt, der Einlagerer meist fern und ohne Kunde, in welchem Speicher etc. das Gut sich zurzeit befindet. Daß der Lagerhalter Besitzer, ergibt sich wohl auch aus dem Wortlaut von § 421 BGB. „solange er es im Besitze hat". Damit ist die Forderung, die Levy[29]) aufstellte: Der Lagerhalter müsse juristischer Besitzer ad reddendum sein, erfüllt.

Mit Strohal[30]) halte ich für die Voraussetzung des mittelbaren Besitzes eine gewisse tatsächliche Macht, die darauf beruht, daß der unmittelbare Besitzer zur Herausgabe verpflichtet ist, also nur auf Zeit besitzt und für einen anderen besitzen will — Fremdbesitzer — mit zwei Worten: Herausgabeanspruch und Fremdbesitz des unmittelbaren Besitzers ergeben mittelbaren Besitz, denn sie erzeugen eine gewisse tatsächliche Gewalt und Respektierung seitens der Mitmenschen. Da der Lagerhalter nur auf Zeit für einen andern besitzt, so ist auch der andere, dem der Herausgabeanspruch zusteht, also zunächst der Einlagerer, Besitzer, mittelbarer Besitzer. Seine tatsächliche Gewalt über das Gut wird vermittelt durch den Lagerhalter, besteht also, wenn auch „verfeinert"[31]).

Wird über die Einlagerung und die Verpflichtung des Lagerhalters zur Rückgabe eine Urkunde aufgenommen, so ändert das, falls der Einlagerer der erste Nehmer des Scheins ist, nichts an diesem Verhältnis. Die Ausstellung des Lagerscheins bewirkt nur, daß die Rechte des Einlagerers, insbesondere der schon vorher bestehende obligatorische Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter, die Grundlage seiner tatsächlichen Gewalt und damit seines mittelbaren Besitzes, an die Urkunde geknüpft werden — der Lagerschein ist Präsentationspapier[32]) —. „Es wird aller-

---

29) a. a. O.

30) Strohal, Sachbes. S. 18 ff.

31) Heymann, a. a. O. S. 153. A. M. Wendt im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 43.

32) Vgl. Fischer, a. a. S. 290, Heymann, a. a. O. S. 214. a. M. Jacobi, Wertpapier als Legitimationsmittel S. 60.

dings kein abstraktes Schuldverhältnis geschaffen wie beim Wechsel, denn der Lagervertrag bleibt die rechtliche Grundlage der Verpflichtung des Lagerhalters, aber der Inhalt der Letzteren wird durch den Lagerschein in selbständiger und für die Rechte des Scheininhabers allein maßgeblicher Weise begrenzt", so JW. 1904, S. 215, für das Konnossement. Daher steht dem Lagerhalter insbesondere nicht die Einwendung zu, daß er den Schein vor Einlagerung der Güter in der festen Erwartung derselben aufgestellt habe, diese aber nicht erfolgt sei. „Er tut dies auf seine Gefahr"[33]).

Der Einlagerer bleibt auch nach Ausstellung des Scheins mittelbarer Besitzer, aber dieser Besitz ist jetzt von der Innehaltung der Urkunde abhängig.

Ließe der Einlagerer den Lagerschein auf einen Dritten ausstellen, so läge ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor (§ 328 BGB.), dahingehend, daß der Dritte die Rechte des Einlagerers aus dem Schein, d. h. zunächst den obligatorischen Anspruch auf Herausgabe, erwerbe, und gemäß § 328 Abs. 2 BGB. wäre aus dem Umstande, daß das Wertpapier, die Urkunde, deren Innehabung zur Ausübung des Rechts notwendig ist, dem Dritten übergeben ist, zu entnehmen, daß dieser unmittelbar die Rechte des Einlagerers erwerben solle. Daher läge darin eine Abtretung des Herausgabeanspruchs und gemäß § 870 BGB. würde der mittelbare Besitz auf den Dritten übergehen. Hier wäre es ganz gleichgültig, ob es sich um einen Rekta- oder Orderlagerschein handelt. Ebenso liegt der Fall bei Uebertragung eines Rektalagerscheins durch Zession. Hier wird der Besitz nach § 870 BGB. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs auf den Papiererwerber übertragen. Dieser tritt dadurch in denselben Zustand der tatsächlichen Gewalt zum Gut, in dem sich der Vormann befand. Ich halte Heymanns[34]) Ansicht von einem Eintritt in den objektiven Besitztatbestand für durchaus treffend, gerade für den Erwerb des mittelbaren Besitzes. Wenn dieser objektive

33) Goldschmidt, HB. S. 688; RG. 34 S. 79; Makower, zu § 364.

34) Heymann, a. a. O. S. 158.

Besitzbestand beim mittelbaren Besitz im Vorhandensein des Herausgabeanspruchs, der Respektierung seitens des Lagerhalters und der Mitmenschen besteht, so tritt der Erwerber nach § 870 BGB. in denselben ein, nicht nur in seine Rechtsfolgen, wie Strohal[35]) meint. Anders liegt die Sache bei Erwerb des Orderlagerscheins durch das Indossament. Es wird hier die geeignete Stelle sein, vorerst über das Indossament, insbesondere das Blankoindossament des Orderlagerscheins eine kurze Betrachtung einzuflechten.

b) Besitzerwerb.

aa) Das Indossament.

§ 364 HGB.lautet: Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über.

Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Nach § 365 Abs. 1 sind die Vorschriften der Art. 11 bis 13, 36, 74 WO. für anwendbar erklärt. Daher ist das Blankoindossament zulässig (Art. 12 WO.). Der Unterschied ist nur der, daß beim gewöhnlichen Indossament der darin benannte Inhaber, beim Blankoindossament jeder Inhaber als Eigentümer des Papiers legitimiert wird. Dadurch wird das in blanko indossierte Orderpapier zweifellos dem Inhaberpapier sehr nahe gerückt, von einigen Stimmen demselben sogar gleichgestellt.[36])

Demgegenüber ist zunächst als äußerlicher Unterschied zu

---

35) Strohal, Sachbes. S. 60.

36) Thöl, HR. II § 127; ferner Dr. Adolf Stein, Skizze einer Theorie der Inhaber- und Orderpapiere 1871, dazu Laband ZHR. 17 S. 342; Heinrich v. Poschinger, a. a. O. S. 117; Stobbe, deutsch. Pr. R. II S. 343 vgl. Goldschmidt 1. ZHR. 9 S. 63 ff.

betonen:[37]) Zur Ausgabe von in blanko indossierten Orderpapieren ist keine staatliche Genehmigung erforderlich (die für den Lagerschein erforderliche staatliche Ermächtigung beruht auf andern Gründen und besonderer Vorschrift).

Ein in blanko indossiertes Orderpapier kann jederzeit durch Ausfüllung des Indossaments in ein gewöhnliches Orderpapier verwandelt werden. Ferner ist die Verpflichtung aus einem Orderpapier eine andere als die aus einem Inhaberpapier, und der Gläubiger hat nicht die Befugnis die Verpflichtung des Schuldners zu ändern.[38]) Beim Inhaberpapier ist der Inhaber durch bloßen Besitz, bei dem in blanko indossierten Orderpapier durch den Besitz in Verbindung mit dem Indossament legitimiert. „Das Blankoindossament ist eine Kumulierung der Inhaber- und Orderklausel."[39]) Dies hat auch praktische Bedeutung, da es natürlich viel leichter ist, ein schriftliches Indossament zu fälschen, als die gewöhnlich charakteristisch hergestellten Inhaberpapiere. Würde man also auch bei in blanko indossierten Orderpapieren die Vindikation versagen, so würde man diese Fälschung geradezu begünstigen.[40]) Das BGB. stellt vielfach (vgl. §§ 234, 1081, 1362, 1646, 2116) Inhaberpapiere und in blanko indossierte Orderpapiere ausdrücklich nebeneinander. Die Gleichstellung beider in diesen Bestimmungen ist natürlich keine volle rechtliche, sondern eine nur im Rahmen dieser Vorschriften mit Rücksicht auf „die wirtschaftliche Bedeutung" gewollte.[41]) Für in blanko indossierte Orderpapiere gilt also nicht die Ausnahme der §§ 935 Abs. 2, 1007 Abs. 3 S. 2.[42])

Wann die Rechte aus Papier und Indossament zur Entstehung gelangen, ist bekanntlich für alle Wertpapiere sehr be-

---

37) Cosack, HR. S. 260.

38) Seufferts Arch., 37, 16. RG. 4 S. 179.

39) Brunner, in Endemann's Handb. II § 198.

40) Thöl, Entscheidungsgründe 31.

41) Neukirch, a. a. O. S. 64.

42) Staub, Anm. 49 zu § 366 HGB.; Biermann, SaR. zu § 935; ferner Cosack, HR. S. 260; Grünhut, WR. II S. 100; Goldschmidt, ZHR. 9 S. 63; Laband, ZHR. 17 S. 342; Wimpfheimer, S. 56.

stritten. Die aufgestellten Theorien behandeln allerdings nur die obligatorischen Rechte, indem die Kreationstheorie das Forderungsrecht mit der Niederschrift, die Emissionstheorie mit der Weggabe entstehen läßt, während die Vertragstheorie einen durch Geben und Nehmen des indossierten Papiers geschlossenen Vertrag fordert. Auf diese Streitfrage ist hier nicht näher einzugehen. Was die sachenrechtliche Wirkung des Indossaments betrifft, so wären an sich auch für diese alle drei Theorien anwendbar. Da aber das Gesetz in § 424 HGB. nur an die Uebergabe des indossierten Lagerscheins sachenrechtliche Wirkungen knüpft, so ist für die Entstehung des dinglichen Rechts aus dem Indossament wohl nur die Vertragstheorie haltbar.[43]) Schon um Entstehung des dinglichen und obligatorischen Rechts aus dem Indossament nicht auseinander fallen zu lassen, möchte ich mich auch für das Forderungsrecht auf den Standpunkt der Vertragstheorie stellen, die m. E. auch wegen Art. 73 WO. am meisten für sich hat (s. u.).[44])

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über. Die Rechte aus dem Papier, damit ist schon gesagt, daß die im Lagerschein verbrieften Rechte von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft unabhängig sind, daß es lediglich auf den Inhalt des Papiers ankommt — Skripturobligation, Wertpapier öffentlichen Glaubens[45]) —. § 364 Abs. 2 HGB. erläutert dies noch ausdrücklich, indem er Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsgeschäft und aus der Person des Vorberechtigten ausschließt. Durch das Indossament entsteht also ein vollkommen selbständiges Recht. Dies ist die eigenartige Transportfunktion desselben. Die sogenannte Garantiefunktion, die es beim Wechsel besitzt (Art. 14 WO.) ist für den Lagerschein ausgeschlossen (§ 365 Abs. 1 HGB.).

War der Vormann nicht berechtigt, so gehen die Rechte aus dem Papier nur auf den redlichen Erwerber über, d. h., den

---

43) Hillenkamp, a. a. O. S. 49; Beyerlein, a. a. O. S. 29.

44) Seufferts Arch. 37, 142.

45) Brünner, in Endemann's Handb. II § 195; vgl. Wimpfheimer, a. a. O. S. 21.

im letzten Namensindossament einer zusammenhängenden Reihe von Indossamenten Benannten und jeden Erwerber eines in blanko indossierten Papiers, wofern sie nicht beim Erwerb bösgläubig oder grob fahrlässig gehandelt haben (Art. 74, 36 WO.). Ein formell ordnungsmäßiges Indossament genügt also nicht, es gehört noch ein materiell gültiger Begebungsvertrag dazu (Vertragstheorie).[46])

bb) Besitzerwerb durch das Indossament.

Durch die Ausstellung eines Orderlagerscheins wird der Lagerhalter nicht mehr dem Einlagerer nur verpflichtet, sondern jedem berechtigten Scheininhaber. Wenn wir nun berücksichtigen, daß durch das Indossament ein selbständiger Herausgabeanspruch für den Indossatar entsteht, der unabhängig von dem des Vormanns sich lediglich aus der Urkunde ergibt, so ist klar, daß eine Abtretung des Herausgabeanspruchs und eine Uebertragung mittelbaren Besitzes nach § 870 BGB. nicht stattfindet.[47]) Trotzdem ist das Resultat dieses Vorgangs für den Erwerb des mittelbaren Besitzes das gleiche. Denn fanden wir, daß die notwendige Grundlage jedes mittelbaren Besitzes eine gewisse tatsächliche Macht, nämlich Herausgabeanspruch und Fremdbesitz des Lagerhalters, ist, so ergibt sich, daß auch der Indossatar mittelbarer Besitzer wird. Denn er erlangt einen obligatorischen Herausgabeanspruch, und zwar ist er infolge der Selbständigkeit desselben[48]) bedeutend besser gestellt als der Zessionar nach § 870 BGB., gegen den auch die Einwendungen aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft und insbesondere die aus der Person des Vormanns wirken, auf den also nur die Rechte des Zedenten übergehen. Ferner hat der Lagerhalter im Schein versprochen, jedem Papierberechtigten das Gut herauszugeben. Für seinen Fremdbesitz ist es nicht erforderlich, daß

46) Vgl. Staub, WO. zu Art. 74.
47) Heymann, a. a. O. S. 148; Alexander, S. 29 ff.
48) Heymann, a. a. O. S. 148; Gierke, Deutsch. Pr. R. § 115.

er den Besitzer kennt, sondern nur, daß dieser jederzeit bestimmt ist. Es entspricht wiederum unsern heutigen Anschauungen, daß der Papierinhaber in der Lage ist, durch den Lagerschein über die Güter zu verfügen. Darin sieht „Verkehr und Gesetz das corpus possessionis".[49])

Ob man aus dem Wortlaut des § 421 HGB.: „solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann" die Folgerung ziehen darf, daß bloße Verfügungsmöglichkeit durch Lagerschein nur als Unterfall des Besitzes anzusehen ist, wird stark bestritten, da ja doch auch der Dieb oder Finder des in blanko indossierten Papiers die Möglichkeit hat, über das Gut durch den Lagerschein zu verfügen. Daraus aber die Folgerung zu ziehen, wie Pappenheim,[50]) daß der Papierinhaber nicht mittelbarer Besitzer sei, ist unbegründet, da sich der mittelbare Besitz des Papierinhabers auch ohne den § 421 HGB. aus den allgemeinen Besitzregeln ergibt. Aus eben diesen ergibt sich aber auch, daß der Dieb oder Finder eines in blanko indossierten Lagerscheins, also der unberechtigte Papierinhaber, nicht mittelbarer Besitzer ist. Denn der Lagerhalter hat nicht versprochen, ihm das Gut herauszugeben und ihn zu respektieren.

Ein solcher Papierinhaber hat lediglich die Möglichkeit, sich als formell legitimiert in den unmittelbaren Besitz der Güter zu setzen.[51]) Wenn Jacobi[52]) meint, „der Dieb des mit Blankogiro versehenen Konnossements wird regelmäßig, aber nicht immer als Besitzer anzusehen sein. Es wird darauf ankommen, ob er nach der objektiven Sachlage mit Sicherheit auf die Herausgabe des Gutes rechnen kann oder nicht," so ist darauf zu erwidern, daß der Besitz des indossierten Papiers allerdings die Vermutung redlichen Erwerbs desselben für sich hat.[53]) Es würde also auch eine Vermutung für den Besitz sprechen. Durch

---

49) Schaps, Seer. zu § 647.
50) Pappenheim, Krit. Vierteljahrschr. Bd. 44 S. 374.
51) Heymann, S. 149; Alexander, a. a. O. S. 37.
52) Jacobi, Wertpapier als Legitimationsmittel, S. 68.
53) RG. 4 S. 147, 32 S. 30; JW. 29 S. 255.

diese allein entsteht aber noch kein Besitz.[54]) Wer aber vom Dieb in gutem Glauben den indossierten Lagerschein erwirbt, wird, wie wir unten näher sehen werden, gemäß Art. 74 WO. Eigentümer des Papiers, erwirbt die Rechte aus dem Papier, damit den Besitz am Gute (ganz anders § 870 BGB.). Infolge der Selbständigkeit des Herausgabeanspruchs und des Besitzes des Erwerbers gegenüber Recht und Besitz des Vormanns kann man m. E. hier von einer Sukzession in den Besitztatbestand nicht reden, vielmehr entsteht letzterer originär für den Erwerber.

Handelt es sich um den Papierberechtigten, so ist für den Erwerb des mittelbaren Besitzes am Gut nicht Voraussetzung, daß der Lagerhalter von dem Uebergang Kenntnis hat,[55]) wohl aber, daß dieser noch im Besitz des Gutes ist. Ebenso wie bei Verlust des Scheins hört der mittelbare Besitz des Papierinhabers auf, wenn der Lagerhalter freiwillig oder unfreiwillig den Besitz aufgibt. In beiden Fällen wird der Fremdbesitz des unmittelbaren Besitzers und damit das Verhältnis der tatsächlichen Gewalt, das den Papierinhaber mit dem Lagergut verbindet, aufgehoben. Für den Fall, daß der Lagerhalter den unmittelbaren Besitz des Gutes verloren hat, wollen Beyerlein[56]) und Wimpfheimer[57]) mit ihrer Theorie vom fiktiven Besitz des Papierinhabers helfen, wobei sie sich auf die Fassung des § 424 HGB. berufen, während wir bis jetzt sahen, daß sich die Besitzverhältnisse am Lagergut lediglich aus den allgemeinen Besitzregeln des bürgerlichen Rechts ergeben. Reine Fiktion eines Besitzes, wo gar keine tatsächliche Macht vorhanden ist, kann aus § 424 nicht herausgelesen werden. Dazu kommt, daß diese Bestimmung des § 424 nur für den Erwerb von Rechten am Gut gilt, also Sachenrechten, einem geschlossenen Begriff des BGB., zu dem der Besitz nicht zählt. Wenn Wimpfheimer meint,

---

54) Alexander, a. a. O. S. 38.
55) Jacobi, Wertpapiere, S. 274.
56) Beyerlein, a. a. O. S. 15 ff.
57) a. a. O. S. 36.

daß dann § 424 HGB. gegenüber § 868, 870 BGB. überflüssig sei, so ist darauf zu entgegnen, daß die singuläre Bedeutung dieses Paragraphen doch nicht auf dem Gebiete des Besitzrechtes zu liegen braucht. Wie sich ergeben wird, ist sie ganz anders zu suchen.[58]) In dem Fall, wo der Lagerhalter den unmittelbaren Besitz des Gutes verloren hat, noch von einem mittelbaren Besitz des Papierinhabers zu reden und damit die auf dem Grundsatze des Bestehens der tatsächlichen Gewalt aufgebaute Besitzlehre des heutigen Rechts zu durchbrechen, entbehrt der Begründung. „Der Begriff des Besitzes hat für Gedankengebilde, die der ideellen Gewere entsprechen, keinen Raum."[59])

Die Ergebnisse sind als klare Konsequenzen der Lehren des BGB. ziemlich unbestritten.[60])

Es ist möglich, daß ein Lagerschein vor der Einlagerung des Gutes ausgestellt wird. Auch dann führt die Anwendung der allgemeinen Besitzregeln des bürgerlichen Rechts zu befriedigenden Resultaten. Findet die Einlagerung statt, als der erste Nehmer des Scheins denselben hat, so tritt in dem Augenblick der Einlagerung zu seinem Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter der unmittelbare Besitz des Letzteren. Damit wird die tatsächliche Gewalt, der mittelbare Besitz des Papierinhabers über die Güter begründet. Ist der erste Nehmer des Papiers gleichzeitig der Einlagerer, so verwandelt sich sein vorheriger Besitz in mittelbaren, oder sein durch andere Personen (Spediteur, Kommissionär) vermittelter mittelbarer Besitz in einen durch den Lagerhalter vermittelten. Hat der erste Nehmer das Papier bereits indossiert weiter gegeben, als die Einlagerung stattfindet, so erlangt wieder in diesem Augenblick der Lagerhalter den unmittelbaren, der Papierinhaber den mittelbaren Besitz. Sobald der Besitz des Lagerhalters gebrochen ist, hört

---

58) Vgl. dazu Heymann, S. 153.

59) Gierke, Fahrnisbesitz, S. 4.

60) Vgl. Dernburg, bürg. R. III § 18. Pand. S. 411; Schaps, Seer. zu § 647; Boyens, Seer. II. S. 329; Cosack, HR. S. 474 ff. und 536 ff.; Gierke, deutsch. Pr. R. S. 233; Simonson, ZHR. Bd. 45 S. 550 ff.; Schetelich, a. a. O. S. 48 ff.

sofort der mittelbare Besitz des Papierinhabers auf. Erlangt der Lagerhalter während der Zirkulation des Papiers den Besitz der Güter wieder, so erlangt der derzeitige Papierinhaber den mittelbaren Besitz. Vom Verlust bis zu dem Zeitpunkt der Wiedererlangung haben er und etwaige Zwischenmänner nur ein Forderungsrecht, keinen Besitz. Denn der Herausgabeanspruch ist zwar Voraussetzung des mittelbaren Besitzes, aber nicht überall wo ein Herausgabeanspruch besteht, liegt mittelbarer Besitz vor, es muß der Fremdbesitz des unmittelbaren Besitzers hinzukommen. Es ergibt sich also: Der Lagerhalter ist unmittelbarer, der berechtigte Papierinhaber mittelbarer Besitzer, der Besitz des Letzteren nimmt seinen Weg immer über den Besitz des Lagerhalters und ist durch diesen bedingt.

III.

Eigentumserwerb am Lagergut durch Erwerb des indossierten Orderlagerscheins.

a) Die im Indossament liegende Einigung.

Zu jeder Uebertragung dinglicher Rechte, insbesondere des Eigentums von einer Partei zur andern, ist zunächst notwendig, daß beide darüber einig sind, daß ein Recht und welches Recht übergehen solle (Einigung). Das Gesetz wählt absichtlich den Ausdruck Einigung für diesen dinglichen Vertrag, um auszudrücken, daß derselbe durchaus keiner Form oder Ausdrücklichkeit bedarf, sondern, was in den meisten Fällen geschieht, aus den Umständen entnommen werden kann.[61]) Zu der Einigung muß die Uebergabe oder ein Uebergabesurrogat (vgl. § 929 ff.) treten. § 424 legt für den Erwerb von Rechten am Gut der Uebergabe des Lagerscheins dieselben Wirkungen bei, wie der Uebergabe des Gutes. Es ist klar, daß davon nur das eine Erfordernis der Uebereignung, die Uebergabe, betroffen wird. Die

61) Staudinger, Komm. zum BGB. zu § 929; RG. 12 S. 81.

Einigung ist auch hier erforderlich. Man wird sie hier gemäß dem obigen Grundsatz im Indossament zu sehen haben.

Letzterem können an sich die verschiedensten Rechtsgründe unterliegen. Nach verbreiteter Ansicht[62]) überträgt jedes Indossament, das keinen Zusatz trägt (etwa „per procura, in Vollmacht, zum Pfand") Eigentum am Papier, insbesondere also jedes Blankoindossament. Entsprechend wird beim Indossament des Lagerscheins behauptet, auch dieses ziele nur auf Uebereignung der Güter, falls eine andere Absicht nicht ausdrücklich aus der Erklärung hervorgehe.[63]) Demnach könnte ein Blankoindossament nie zur Verpfändung dienen, es läge denn eine fiduciarische Uebereignung zu Pfandzwecken vor. Demgegenüber hebt Cosak[64]) sehr richtig hervor, daß man es auch der körperlichen Uebergabe nicht ansehen könne, ob sie zwecks Uebereignung oder Verpfändung geschehe. Es widerspricht diese Ansicht auch der Natur des Indossaments als abstraktem Rechtsgeschäft.[65]) So wird man neben dem „offenen" auch das „verkappte" Pfandindossament zulassen müssen.[66]) M. E. beweist dies auch der § 1292 BGB., der durch Uebergabe des indossierten Papiers Pfandrecht entstehen läßt, falls die Einigung dahin geht. Das Indossament bedarf also keines Zusatzes, um die Uebereignung auszuschließen.[67])

Wohl aber spricht bei jedem Indossament ohne Zusatz, insbesondere auch beim Blankogiro, eine Vermutung für die Uebereignungsabsicht[68]), und zwar haben wir es mit einer Rechtsvermutung zu tun, wohl auch mit einer praesumtio iuris,

---

62) Dernburg, bürg. R. III § 281; RG. 27, S. 129; ROHG. 6, 54; Laband, ZHR. 9 S. 245; Goldschmidt, ZHR. 28, S. 82 gegenüber ZHR. 8 S. 326; Lehmann, WR. S. 485 ff.

63) Simonson, ZHR. 45 S. 581.

64) Cosack, bürg. R. II S. 358; HR. 262.

65) Wimpfheimer, a. a. O. S. 59; v. Kostanicki, a. a. O. S. 39.

66) Vgl. v. Schack, Das Inkassomandatindossament S. 24, 30, 35 ff.; Telsmann, a. a. O. S. 27 ff.

67) Jacobi, Wertpap. S. 55 ff.; Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 1292; Planck, Komm. z. BGB. zu § 1292.

68) Heymann, a. a. O. S. 166.

da im § 1006,I_1 BGB. wenigstens für das Blankogiro eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist.

Welches Recht aber wirklich erworben wird, hängt davon ab, in welchem Sinne das Papier übertragen wird. Beweislast desjenigen, der ein anderes Recht wie das Eigentum behauptet.[69])

b) Die Bedeutung des § 424 HGB.

Neben der Einigung ist nach bürgerlichem Recht Uebergabe der Güter oder ein Uebergabesurrogat erforderlich. Auf dieses zweite Erfordernis bezieht sich die dingliche Wirkung des indossierten Lagerscheins. § 424 HGB. lautet: „Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes." Damit ist eine dingliche Wirkung der Uebergabe des Lagerscheins statuiert.

Streitig ist zunächst, ob unter Uebergabe des Lagerscheins in § 424 HGB. nur körperliche Uebergabe, Verschaffung unmittelbaren Besitzes zu verstehen sei oder ob die des mittelbaren genüge. Man wird Schaps[70]) auch für den Lagerschein folgen müssen, daß die Eigenschaft desselben als Präsentationspapier körperliche Uebergabe fordere. Vgl. auch die ähnliche Bestimmung des § 1292 BGB., wo nach § 1205 BGB. körperliche Uebergabe zur Verpfändung des Orderpapiers erforderlich ist, „damit der Pfandgläubiger in die Lage versetzt wird, die Leistung gegen Aushändigung des Papiers an den Schuldner entgegen-

---

69) Carl Lehmann, HR. S. 665; Staub, HGB. zu § 363; Boyens, Seer. II S. 327; RG. 5 S. 79, 12 S. 78.

70) Schaps, Seer. § 647; Lehmann-Ring, HGB. zu § 424; Düringer-Hachenburg, HGB. zu § 424.

zunehmen"[71]), § 364 Abs. 3 HGB. Dafür im wesentlichen Heymann[72]), a. M. Makower.[73])

Wie sich nun der Erwerb des Eigentums am Lagergute durch Vermittlung des Lagerscheins vollzieht, dafür sind drei Theorien aufgestellt worden, von denen zwei diesen Rechtserwerb auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Sachenrechten zurückführen (nach Heymann „relative Theorien"), während die dritte („absolute") Theorie darin einen dem Handelsrecht eigentümlichen, besonderen Rechtserwerb erblickt. Alle drei Theorien fordern natürlich die Einigung.

Diese im Verein mit der Uebergabe des indossierten Lagerscheins an den Papierberechtigten überträgt nach der absoluten Theorie Eigentum am Lagergut, sobald das Gut einmal von dem Lagerhalter übernommen ist, ohne jede Rücksicht auf die Besitzverhältnisse. Die Hauptkonsequenz ist dann die, daß es zur Uebertragung des Eigentums an den vom Lagerhalter einmal übernommenen Gütern nicht nötig ist, daß letzterer den Besitz derselben behält, sondern daß auch nach Verlust des Gutes seitens des Lagerhalters Eigentum daran übertragen werden kann, wofern nur nicht unterdessen ein anderer gutgläubiger Erwerber Eigentum erlangt hat.

Die Lehre ist von Exner[74]) für das Konnossement begründet worden: „Konnossementsübertragung ist eine vom modernen Handelsverkehr erzeugte neue Form des dinglichen Vertrages." Weitere Anhänger gewann sie noch unter altem Recht in Brunner, Strohal, Adler.[75]) Für das neue Recht haben sie aufgestellt insbesondere Heymann,[76]) der sie ein-

---

71) Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 1292.
72) Heymann, a. a. O. S. 78.
73) A. M. Makower, HGB. zu § 424.
74) Exner, a. a. O. S. 208.
74) Brunner, in Endemanns Handb. II 150; Strohal, Sukzession in den Besitz S. 212; Carl Adler, a. a. O. S. 170 ff.
75) Heymann, a. a. O.
76) Heymann, a. a. O.

gehenst begründet und ausgeführt hat, ferner Pappenheim, Gareis. Auch Staub, Burchard, Staudinger werden dazu gerechnet, obwohl sie sich nicht deutlich dafür erklären. Karl Lehmann,[78]) bei dem es früher zweifelhaft war, hat sich jetzt dagegen erklärt, vgl. ferner Kohler in Grünhuts Zeitschrift 14. S. 167, O. Chr. Fischer a. a. O., die Dissertationen von Alexander, Krichauff, Zipper, Müllendorf, Feigl, Felsmann.

Dagegen ordnen die relativen Theorien den Eigentumserwerb nach § 424 HGB. den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts unter, scheiden sich aber, je nachdem sie dies vollkommen tun oder ihm doch eine gewisse Singularität zuerkennen, in die „strengrelative Theorie" und die „Repräsentationstheorie."

Die erstere ist begründet von Hellwig,[79]) im einzelnen durchgeführt von Makower.[80]) Danach ist der Erwerb nach § 424 „keine Singularität, sondern steht im Einklang mit den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts."[81]) Er ist dann folgerichtig demjenigen Erwerb nach BGB. unterzuordnen, dem er am ähnlichsten ist, und das ist zweifellos der nach § 931 BGB.: Erwerb durch Einigung und Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs. Der Vormann tritt zwar durch das Indossament nicht seinen Herausgabeanspruch dem Erwerber ab, aber er ist es doch, der es durch die Indossierung bewirkt, daß der Erwerber einen Herausgabeanspruch erlangt, „er verschafft ihm diesen."[82])

Da der Eigentumserwerb nach § 931 der einzige Fall ist, wo das BGB. den Eigentumserwerb nicht vom gleichzeitigen Besitzerwerb abhängig macht, sondern bloßen Vertrag genügen läßt, so kann auch nach der streng relativen Theorie noch Eigen-

---

77) Pappenheim, a. a. O. S. 65 ff; Gareis, HB. 1909 S. 369; Staub. HGB. zu § 363; Staudinger-Kober, Komm. z. BGB. zu § 929; Burchard, a. a. O. S. 361 ff.

78) Carl Lehmann, HR. § 119.

79) Hellwig, a. a. O. S. 344.

80) Makower, HGB. zu § 424.

81) Hellwig, a. a. O. S. 345.

82) Hellwig, a. a. O. S. 345.

tum übertragen werden, wenn der Lagerhalter den Besitz verloren hat, wofern nur irgend ein dinglicher Herausgabeanspruch existiert, d. h. die Güter im Besitze irgend eines Menschen sind.[83]) Aber für diesen Eigentumserwerb, mit dem das Gesetz Neuland (französisches Recht) betrat, hat es Kautelen geschaffen, und diese müßten daher auch für den Eigentumserwerb durch indossierten Lagerschein gelten. So tritt, was den Erwerb vom Nichtberechtigten anlangt, sofort wieder das Erfordernis der gleichzeitigen Besitzerlangung auf (§ 934 BGB.). Ferner bleiben dem dritten Besitzer alle Einwendungen gewahrt, die ihm gegenüber dem Veräußerer zustanden (§ 986 Abs. 2 BGB.), und ein etwaiges Recht von ihm selbst an der Sache geht auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht unter (§ 936 Abs. 3 BGB.). Letzteres kommt allerdings infolge der Eigenschaft des Lagerscheins als Skripturobligation und den Wirkungen des Indossaments (§ 364 HGB.) mehr in Betracht, wenn eben der Lagerhalter den Besitz verloren hat, und ein anderer Drittbesitzer der Güter geworden ist. Die bei der Verpfändung des § 1205 Abs. 2 BGB. erforderliche Anzeige an den Besitzer ist auch bei der Verpfändung des indossierten Lagerscheins notwendig.

Dem gegenüber der streng relativen Theorie m. E. sehr berechtigten Einwand, daß § 424 HGB. als Unterfall von § 931 BGB. eigentlich überflüssig wäre, und der moderne Gesetzgeber Wiederholungen zu vermeiden pflege, entgeht die Repräsentationstheorie. Auch sie glaubt, die sachenrechtlichen Prinzipien des bürgerlichen Rechts für diesen Erwerb anwenden zu müssen, billigt ihm aber doch eine Singularität zu, wodurch die Sondervorschrift des § 424 berechtigt erscheint. Die Uebergabe des Scheins soll dieselben Wirkungen haben wie die Uebergabe des Gutes, wenn der Lagerhalter dasselbe übernommen hat, d. h. den Besitz daran erlangt hat und, so schließt die Repräsentationstheorie daraus, so lange er den Besitz hat. Die Uebergabe des Gutes als Grundlage der Uebertragung von Rechten an der Sache bedeutet Verschaffung unmittelbaren Besitzes. Die Uebergabe

83) a. M. Kohler, Arch. f. bürg. R. 18 S. 88 ff.

des indossierten Lagerscheins hat, da der Lagerhalter unmittelbarer Besitzer ist, an sich nur die Wirkung der Verschaffung mittelbaren Besitzes. Der § 424 HGB. stellt demnach für den Erwerb von Rechten am Lagergut die Fiktion auf: Uebergabe des Scheins hat die Wirkung der Verschaffung unmittelbaren Besitzes. Damit wird dieser Erwerb des Gutes dem nach § 929 untergeordnet, die Verpfändung der nach § 1205 Abs. 1 BGB. Dies ist der Zweck der Sondervorschrift des § 424 HGB. „Relativ, d. h. soweit Verfügungen über die Ware in Frage kommen, erscheint der unmittelbare Papierbesitzer als unmittelbarer Warenbesitzer, der unmittelbare Warenbesitzer als bloßer Besitzdiener."[84]) Insofern repräsentiert das Papier die Ware. Es liegt „eine Besitzfiktion dem Grade nach"[85]) vor. Vertreten wird diese Theorie von Gierke,[86]) Schaps,[87]) Karl Lehmann,[88]) Jacobi,[89]) Düringer-Hachenburg,[90]) Boyens,[91]) Cosack,[92]) Randa,[93]) vgl. ferner die Dissertationen von Hillenkamp, Lieser, von Rueprecht, Darreye, Brügmann.

Es sind dies wohl im wesentlichen die drei Theorien, die sich überhaupt aufstellen lassen, entweder man läßt den Erwerb nach § 424 HGB. ganz unter die Vorschriften des BGB. fallen oder nimmt ihn ganz speziell, oder endlich man wendet das Sachenrecht des BGB. an.

Die streng relative Theorie, die unter Ablehnung jeder Singularität den Erwerb nach § 424 dem nach § 931 unterordnet, kann das Vorhandensein der Bestimmung garnicht rechtfertigen.

---

84) Martin Wolff, ZHR. 58 S. 621.
85) Heymann, a. a. O. S. 163.
86) in Holtzendorff-Kohler's Enzyklopädie S. 977, deut. Pr. R. S. 233.
87) Seer. zu § 647.
88) HR. § 119.
89) Wertpapier als Legitimationsmittel S. 86.
90) HGB. zu § 424.
91) Seer. II S. 329.
92) HR. S. 536.
93) Eigentumsr. S. 290.

Schon aus dem Umstand, daß man eine Rechtsübertragung, die an sich auch nach den gewöhnlichen Vorschriften erfolgen könnte, eigens geordnet hat, muß man darauf schließen, daß eine Singularität beabsichtigt ist. Dazu kommt, daß offensichtlich eine Bevorzugung der von staatlich ermächtigten Anstalten ausgegebenen Orderlagerscheine gewollt ist. Nun kann man aber auch im unzulässigen Indossament auf Lagerscheinen staatlich nicht ermächtigter Anstalten oder auf Rektalagerscheinen meist gemäß § 140 BGB., nämlich wenn der Parteiwille erhellt, eine Abtretung des Herausgabeanspruchs sehen.[94]) Also kann auch durch ein solches Indossament nach § 931 BGB. Eigentum am Gut übertragen werden, ein Eigentumserwerb, der dem nach § 424 HGB. durchaus gleichstände. Die gewollte Bevorzugung des Orderlagerscheins wäre illusorisch. Was ferner die Konsequenz für den Pfandrechtserwerb betrifft, daß nämlich nach § 1205 Abs. 2 neben der Uebergabe des indossierten Lagerscheins Anzeige an den Lagerhalter nötig wäre, so würde eine derartig lästige, jeden flüssigen Handelsverkehr hemmende Bestimmung die Entwicklung des ganzen Lagerscheininstituts in Frage stellen. Wenn sich Makower[95]) darauf beruft, daß Uebergabe des Gutes" sowohl Verschaffung unmittelbaren wie mittelbaren Besitzes bedeuten könne und, da der Lagerhalter unmittelbarer Besitzer sei, auf den Erwerber nur mittelbarer Besitz übergehen könne, so muß man ihm an sich beipflichten.

Daraus folgt aber nicht, daß Uebergabe des Gutes in § 424 HGB. nicht wie bei jeder Sachenrechtsübertragung den Sinn Verschaffung unmittelbaren Besitzes hat, den es auf das andere Mal in § 424 HGB. „Uebergabe des Scheins" hat, was Makower allerdings auch bestreitet. Makower meint ferner unter Berufung auf die Protokolle 4020, 4031 zum Allgemeinen deutschen HGB., zu den „Rechten am Gut" in § 424 gehöre

---

94) Vgl. Recht 15, S. 1992; Jacobi, Wertpap. S. 241; Heymann, a. a. O. S. 167; Goldschmidt's Handb. I. 2 S. 709; RG. 74 S. 49; Staub, HGB. zu § 363; Düringer-Hachenburg, HGB. zu § 424.

95) Makower, HGB. zu § 424.

der Besitz, und hier scheitere die Lehre der Repräsentationstheorie, da ja durch die Fiktion, Papierübergabe sei Gutsübergabe, unmittelbarer Besitz erworben würde, während in Wahrheit der Lagerhalter doch den unmittelbaren Besitz habe, der Erwerber nur mittelbaren Besitz erlangen könne.

Makower geht von einer falschen Voraussetzung aus. Ganz abgesehen davon, daß es auch heute noch bestritten ist, ob der Besitz überhaupt ein Recht sei, kann er jedenfalls zu „Rechten am Gut," also Sachenrechte, nicht gezählt werden, deren numerus clausus auch für das Handelsrecht gilt. Die Revision von 1897 sollte doch u. a. auch den Sprachgebrauch des HGB. dem des BGB. anpassen. Die Berufung auf die Protokolle zum Allgemeinen deutschen HGB.weist treffend Heymann[96]) zurück.

So sind die Folgerungen der streng relativen Theorie in keiner Weise wünschenswert. Dazu entspricht ihre Konstruktion offenbar nicht dem Willen des Gesetzes.

Die absolute Theorie läßt die Uebertragung der Rechte am Lagergut Einigung und Papierübergabe genügen, während die Repräsentationstheorie noch den mittelbaren Besitz des Veräußerten fordert, dessen Uebertragung auf den Erwerber als Uebertragung unmittelbaren Besitzes fingiert wird, soweit es für den Erwerb von Rechten am Gut darauf ankommt. Bei der Prüfung, welcher der beiden Theorien zu folgen ist, wird man die juristische Seite und die der Zweckmäßigkeit betrachten müssen. Die Vertreter der Repräsentationstheorie behaupten, die Grundlage jeder Fahrnisübereignung sei der Besitz, ferner: der Wortlaut des § 424 HGB.: „Die Uebergabe des Papiers soll dieselben Wirkungen haben wie die Uebergabe des Gutes" deute auf Unterordnung unter eine Rechtsübertragungsform, die auf der Uebergabe des Gutes beruht (§ 929 BGB.).

Ein unser ganzes deutsches Privatrecht durchziehender Grundsatz ist es, daß die Rechtswirkungen an einen bestimmten äußeren Tatbestand geknüpft werden (Publicitätsprinzip), daß

---

96) Heymann, a. a. O. S. 177.

aber „neben dem Tatbestande, der an sich zur Rechtswirkung erforderlich ist, auch ein Tatbestand wirken kann, dem zwar die eine oder die andere Voraussetzung zur Rechtswirkung fehlt, der aber gewisse äußere Merkmale aufweist, die ihn . . in einer für das Recht maßgebenden Weise mit dem Schein umkleiden, daß alle notwendigen Voraussetzungen vorhanden seien,[97]) sodaß ein Dritter auf diesen Schein vertrauen kann. (Gegensatz von Recht und Rechtsschein.) Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die allgemeine Gültigkeit des Publicitätsprinzips zu beweisen und die Rechtsscheintheorie zu erläutern.[98]) Daß das Publicitätsprinzip für den Sachenrechtserwerb gilt, ist wohl unbestritten. Es wird sich für uns nur fragen: kennt unser Gesetz nur die Publicitätsform des Besitzes für die Uebertragung der Rechte an Fahrnis oder auch andere? Daß im alten deutschen Recht letzteres der Fall war, hat Meyer nachgewiesen, indem er gezeigt hat, „daß sich eine infolge des Publicitätsprinzips auch dritten gegenüber wirksame „neuere Satzung" auch in Deutschland findet."[99]) Dieses Institut, das im französischen und schweizerischen Recht fortlebt — Viehverschreibung, warrant agriole, nantissement de fonds des commerce —,[100]) gehört für Deutschland allerdings der Vergangenheit an. Das BGB. hat seinem Recht des Fahrniserwerbs die Besitzidee zu Grunde gelegt. Aber der Besitz ist selbst im BGB. nicht die einzige Publicitätsform, wie es das Beispiel des Schiffspfandrechts zeigt. Um wie viel weniger können wir dies für das HGB. annehmen, das auf eine ganz andere geschichtliche Entwicklung zurückgeht. Dazu kommt, daß der § 474 deutlich das Gegenteil beweist. Der Besitz ist für den Rechtserwerb an Fahrnis nicht „der" sondern nur „ein" Rechtsscheintatbestand,der durch andere

---

97) Jacobi: Theorie der Willenserklärungen S. 32.

98) Ich verweise auf die Schriften von H. Meyer: Publizitätsprinzip. Neuere Satzung an Fahrnis, Vom Rechtschein des Todes, Jacobi s. o., Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände. Krückmann, in Arch. f. ziv. Pr. 108, Ihering's Jahrb. 57.

99) Meyer: Neuere Satzung S. 133.

100) Vgl. Daenicker, Gerster, a. a. O.

ersetzt werden kann. „Nicht nur Besitz (und Grundbucheintragung), sondern jede erkennbare typische Erscheinungsform des Rechts erzeugt einen Rechtschein.[101]) Im Hinblick auf das Rechtssystem steht also nichts im Wege, daß für die Uebertragung der Rechte am Lagergut anstelle des Besitzes die Papierübergabe tritt. Man könnte einwenden, der Gesetzgeber könne doch nicht in so kurzer, unklarer Weise eine neue Erwerbsart an Fahrnis haben schaffen wollen. Nun hat aber Heymann[102]) in durchaus einleuchtender Weise dargelegt, wie die Uebereignung mittelst Papierübergabe an die alte traditio cartae angeschlossen werden kann, daß wir es also mit einer alten Entwicklungsreihe zu tun haben.

Spricht nun der Wortlaut des § 424 HGB. für die Repräsentationstheorie und gegen die absolute? Diese kurze, unklare Form, in die die Bestimmung gekleidet ist, ist die Ursache des ganzen Streites. Wo ein Spezialgesetz am Platze war,[103]) hat man eine farblose Bestimmung gewählt, auf die sich m. E. beide Theorien stützen können. Denn man kann wohl aus dem Wortlaut schließen: „Für den Erwerb von Rechten am Gut hat die Uebergabe des Gutes gewöhnlich die Wirkung der Verschaffung unmittelbaren Besitzes, die Papierübergabe steht ihr in der Wirkung gleich, folglich wird für den Erwerb von Rechten Uebertragung unmittelbaren Besitzes fingiert, wo in Wirklichkeit nur mittelbarer übergeht." Aber liegt nicht der andere Schluß viel näher: „Für den Erwerb von Rechten hat die Papierübergabe dieselbe Wirkung wie die Warenübergabe, also, für die Wirkung auf den Erwerb von Rechten ersetzt die Papierübergabe die Warenübergabe, anstelle der Publicitätsform des Besitzes tritt die der Papierübergabe." Ich würde schon deshalb der absoluten Theorie den Vorzug geben, räume aber ein, daß die Repräsentationstheorie ebenso in das System unseres Rechtes paßt und sich auf den Wortlaut des § 424 stützen kann. Das Reichs-

101) Meyer: Publizitätsprinzip S. 97.
102) Heymann, a. a. O. S. 189 ff.
103) Vgl. Koch, in Busch's Archiv BG. 48 S. 16.

gericht hat bis jetzt leider vermieden, Stellung zu nehmen und die Frage zu entscheiden, „ob es eine notwendige Voraussetzung für den Uebergang des Eigentums an der Ware sei, daß sich dieselbe zurzeit noch im Gewahrsam des Schiffers befindet,"[104]) während das Oberlandesgericht Hamburg diese Notwendigkeit verneint und sich damit auf den Standpunkt der absoluten Theorie gestellt hatte.

Wenn ich mich von den beiden vertretbaren Theorien der absoluten anschließe, so ist für mich ausschlaggebend die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit, wohl mit Recht bei einem Institut, das seine größte Bedeutung für den Güterverkehr hat. „Je umfassender die Rechte sind, welche sich an den Konossementserwerb knüpfen, um so sicherer entspricht das Konnossement seinem wirtschaftlichen Zweck, ein Werkzeug des merkantilen Umlaufverkehrs zu sein."[105]) Derjenigen Theorie ist zuzustimmen, die dem Ziel: „Ersatz des Gutes durch das Papier" am nächsten kommt, und dies ist die absolute Theorie. Wenn ich im Folgenden im einzelnen die Ergebnisse der beiden Theorien nebeneinander stelle, wird sich zeigen, daß die absolute Theorie die meisten unbefriedigenden Resultate der Repräsentationstheorie vermeidet.

Vor der Uebernahme des Gutes durch den Lagerhalter ist eine Uebereignung mittelst Indossierung des Lagerscheins unmöglich (§ 424 HGB.). Ist dies nicht ein Argument für die Repräsentationstheorie, insofern, als daraus folgt, daß der Lagerhalter Besitzer der Güter sein muß? Er muß die Güter nur übernommen haben; der damit eingetretene mittelbare Besitz des Einlagerers als Publicitätsform der Rechte am Gut wird aber dann ersetzt durch den Papierbesitz.

Ist, wie es regelmäßig der Fall sein wird, der Lagerschein nach der Einlagerung des Gutes durch den Eigentümer auf letzteren ausgestellt und von diesem indossiert weitergegeben worden, so geht Eigentum über nach beiden Theorien, nach der

---

104) RG. 74 S. 49.
105) Goldschmidt, HB. I S. 700.

absoluten nach § 424, nach der Repräsentationstheorie nach § 424 mit § 929 BGB. Wird das Gut erst nach Weiterbegebung des Papiers eingelagert, so konvalesciert in diesem Augenblick der Eigentumserwerb nach beiden Theorien.

Veruntreut der Lagerhalter das Gut, oder wird es ihm gestohlen, so hört er auf Fremdbesitzer zu sein, der Papierbesitzer verliert seinen mittelbaren Besitz, behält aber das Eigentum und erwirbt das Vindikationsrecht. Nach der Repräsentationstheorie kann er von nun an durch das Indossament nur letzteres übertragen und auch nur, wenn der Parteiwille zur Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs erhellt (§ 140 BGB.).[106]) Für diesen Eigentumserwerb kommt nur § 931 BGB., nicht § 424 HGB. in Betracht. Dieses Ergebnis, daß der Papiererwerber nur die Stellung eines Vindikationszessionars erhält mit den Nachteilen derselben (vgl. § 986 II, 934, 936 III BGB.), ja daß sogar Vindikationszession nicht einmal immer angenommen werden kann, so daß mitunter das Indossament nur die Wirkung der Abtretung des obligatorischen Herausgabeanspruchs hat, ist für den Verkehr doch recht bedenklich. Daher wird Wolff für den Fall der Veruntreuung des Gutes durch den Lagerhalter inkonsequent. Er meint, es genüge irgend ein Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter, auch nach dessen Veruntreuung könne durch den Papiererwerb noch Eigentum am Gut erworben werden, wofern der Lagerhalter das Gut nur noch in den Händen hat. Der Lagerhalter ist in diesem Fall nicht mehr Fremdbesitzer, weder Veräußerer noch Erwerber des Papiers, demnach mittelbarer Besitzer. Trotzdem soll Uebergang unmittelbaren Besitzes fingiert werden. Wir hätten also einen rein fiktiven Besitz, den unser Recht nicht kennt und den auch Wolff mit der Repräsentationstheorie ablehnt, indem er nur von der „relativen Unmittelbarkeit eines mittelbaren Besitzes" spricht.[107]) Die absolute Theorie kann, sowohl im Falle der Veruntreung des Gutes durch den Lagerhalter, wie im Falle

106) Vgl. Dernburg, Pand. I § 178, Anm. 12; Schaps, Seer., Anm. 5 zu § 647; Beyerlein, a. a. O. S. 33.

107) Wolff, ZHR. 58 S. 622.

eines Diebstahls am Lagergut durch Dritte, gemäß § 424 HGB. auf Grund der Publicitätsform der Papierübergabe Eigentum übergehen lassen. Aus Betrachtungen, die zweckmäßig erst später angestellt werden, ergibt sich, daß die Güter dem mittelbar besitzenden Eigentümer als abhanden gekommen gelten, wenn sie dem Lagerhalter abhanden gekommen sind, dagegen nicht, wenn Letzterer sie veruntreut hat. Mithin wird das durch Papierübergabe erworbene Recht im Falle des Diebstahls der Güter nie mit einem anderen kollidieren, da jeden Rechtserwerb eines gutgläubigen Dritten der § 935 BGB. hindert. Im Falle der Veruntreuung durch den Lagerhalter erwirbt dieser allerdings keine Rechte, wohl aber kann ein gutgläubiger Dritter solche erwerben auf Grund § 932 ff. BGB., da die Güter eben nicht als dem Eigentümer abhanden gekommen gelten. Hier würden also der Rechtscheintatbestand des Besitzes mit dem der Papierübergabe in Widerstreit geraten. In diesem Falle muß der erstere als der stärkere angesehen werden. Denn eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 932 ff. BGB. bedürfte unbedingt positiver Satzung wie § 935 BGB. Also nur, wenn ein gutgläubiger Dritter auf Grund der Publicitätsform des Besitzes Rechte am Lagergut erworben hat, können auch nach der absoluten Theorie keine Rechte daran durch Papierübergabe übertragen und erworben werden.

Gelangt der Lagerhalter, nachdem er den Besitz der Güter verloren hatte, während der Zirkulation des Papiers wieder in den Besitz derselben, so konvalesciert nach der Repräsentationstheorie jetzt der Eigentumserwerb des zeitigen Papierinhabers. Sind aber Zwischenmänner da, die infolge Mangels mittelbaren Besitzes kein Eigentum erworben oder übertragen haben, so rührt das jetzt erst entstehende Eigentum des Papierinhabers vom Nichteigentümer her, er muß daher auch noch zur Zeit, wo der Lagerhalter den Besitz wieder erlangt, in gutem Glauben sein (§ 932 BGB.). Nach der absoluten Theorie hat der Papierinhaber schon mit dem Papiererwerb und regelmäßig vom Eigentümer das Eigentum erworben.

Immer sind die Folgerungen der absoluten Theorie, als im Interesse des Verkehrs liegend, denen der Repräsentationstheorie vorzuziehen.

IV.

Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten durch Erwerb des indossierten Orderlagerscheins.

Bis jetzt war vorausgesetzt, daß es sich um den Regelfall, den Erwerb vom Eigentümer des Scheins und der Ware handelt. Komplizierter wird die Sachlage für den Erwerb vom Nichtberechtigten.

Entsprechend dem alten Grundsatz „Hand wahre Hand" hat das moderne Recht bekanntlich einen Schutz des gutgläubigen Erwerbes durchgeführt und zwar behandeln den Erwerb von beweglichen Sachen, Geld und Inhaberpapieren die §§ 932 ff. BGB., den Erwerb von Orderpapieren — das in blanko indossierte Orderpapier wird, wie oben dargelegt, nicht Inhaberpapier — § 365 HGB., der auf Art. 74 WO. verweist. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß nach §§ 932 ff. der gutgläubige Erwerber gestohlener, verlorener und abhanden gekommener Sachen nicht geschützt wird — es handele sich denn um Geld oder Inhaberpapiere — (vgl. aber § 367 HGB.), während der Art. 74 WO. keine Ausnahme kennt. Ferner ersetzt nach §§ 932 ff. der gute Glaube nur das mangelnde Eigentum des Veräußerers, die mangelnde Verfügungsmacht nach § 366 HGB. nur dann, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes veräußert, jeden anderen Mangel, z. B. Geschäftsunfähigkeit, nie, während der Schutz des Art. 74 WO. jeden Mangel des Begebungsvertrages heilt, ganz gleichgültig, ob ein Kaufmann veräußert oder nicht, andererseits aber Legitimation nach Art. 36 WO. fordert.[108]) Anderer Meinung Düringer-

108) Staub, HGB. zu § 365; WO. zu Art. 74; Carl Lehmann, HR. S. 665.

Hachenburg,[109]) die dem Art. 74 WO. keine stärkere Wirkung zuerkennen.

Um den Hauptfall herauszugreifen, will ich kurz betrachten, was sich infolge der dinglichen Beziehung zwischen Lagerschein und Lagergut ergibt, wenn entweder Schein oder Gut oder beide gestohlen, verloren oder abhanden gekommen sind. Als Grundlage wird zunächst eine Untersuchung darüber nötig sein, was diese stereotype Redewendung des Gesetzes bedeutet.

In dem Allgemeinen Deutschen HGB., das zuerst den Schutz gutgläubigen Erwerbs in dem Art. 306 ff. aufstellte, war eine Ausnahme nur für gestohlene und verlorene Sachen gemacht worden. Trotzdem war es schon damals herrschende Meinung,[110]) daß das Gesetz damit nur die beiden hauptsächlichsten Fälle des Abhandenkommens herausgegriffen habe, die Ausnahme aber für alle Fälle des Abhandenkommens gelte. Dem Wortlaut des heutigen Rechts gegenüber ist nur diese Auffassung haltbar.

Als verloren ist nach herrschender Meinung eine Sache anzusehen, wenn sie aus dem Besitze eines Menschen ohne dessen Willen und, ohne daß ein anderer auf diesen Erfolg hinwirkte, gekommen ist.[111])

Das Stehlen muß, da der Gesetzgeber mit diesem ganz bestimmt formulierten Ausdruck in demselben Rechtssystem nicht zwei verschiedene Begriffe verbinden kann, im Sinne des Strafrechts aufgefaßt werden, wenn es auch nicht auf die Strafbarkeit des Tuns ankommt.[112]) Daher gehört insbesondere zu seinen Tatbestandsmerkmalen Bruch des Gewahrsams, d. h. „des tatsächlichen Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache, vermöge dessen die Sache der Person derart zugänglich ist, daß diese ihren Herrschaftswillen über sie in einer der Gewohnheit

---

109) Düringer-Hachenburg, HGB. zu § 365; vgl. auch Darreye, a. a. O. S. 22.

110) Vgl. v. Hahn, Komm. z. Allg. Deutsch. HGB. zu Art. 306. RG. 1 S. 257.

111) Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 965.

112) Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 935; Seuff., Arch. 35, 57.

des täglichen Lebens entsprechenden Weise zu betätigen vermag."[113]) In diesem Sinne hat z. B. der mittelbare Besitzer keinen Gewahrsam, ihm kann die Sache nicht gestohlen werden. Gestohlen ist mir eine Sache, wenn sie ohne meinen Willen durch die Tätigkeit eines andern aus meinem Gewahrsam in den des andern kommt. Die Unterschlagung gehört niemals hierher. Unter sonst abhanden gekommenen Sachen wird man alle ohne den Willen des Besitzers aus seinem unmittelbaren Besitze gelangten Sachen zu verstehen haben.[114]) Es folgt dies aus der Sonderbestimmung des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB. für den Fall, daß der Eigentümer mittelbarer Besitzer ist. Mithin sind „verlieren" und „gestohlen werden" nur qualifizierte Beispiele des Abhandenkommens und es fällt ferner jeder Besitzverlust infolge verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB.) hierunter.

Das Fehlen des Besitzaufgabewillens ist in allen Fällen das charakteristische Moment. Gibt daher der Besitzer infolge Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung den Besitz auf, so liegt kein Abhandenkommen vor.[115]) Denn die Entschließung zur Aufgabe des Besitzes ist nicht nichtig, sondern nur anfechtbar (§§ 119, 123, 142 BGB.) und bis zur Anfechtung fingiert das Gesetz selbst die Entschließung als wirksam. — Anerkennung des durch die Willenserklärung hervorgerufenen Rechtsscheins. —[116]) Erfolgt die Anfechtung überhaupt nicht, so bleibt sie es auch. Der Besitzaufgabewillen kann nicht ohne weiteres als nicht vorhanden angesehen werden, die Sachen gelten nicht als abhanden gekommen.[117]) Dernburg[118]) und Goldschmidt[119]) weichen nur bei Besitzaufgabe infolge Drohung

---

113) Frank, StGB. zu § 242.

114) Dernburg, bürg. R. III S. 284; Planck, BGB. zu § 935.

115) Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 935.

116) Vgl. Meyer: Publizitätsprinzip S. 97; Jacobi: Theorie der Willenserklärungen S. 33.

117) Staub, HGB. Anm. 46 zu § 366; OLG. Hamburg, Rechtspr. d. OLG. 10 S. 318; Gierke, Fahrnisbesitz S. 25; v. Hahn, Komm. zum Allg. deutsch. HGB. zu Art. 306; Biermann, SR. zu § 935.

118) Dernburg, bürg. R. III S. 284.

119) Goldschmidt, ZHR. 9 S. 13.

aus Billigkeitsrücksichten ab. Ganz entgegengesetzt Kuhlenbeck[120]) und Planck.[121])

Befinden sich die Sachen im Gewahrsam eines Besitzdieners, der keinen Besitz hat (§ 855 BGB.), so sind die Sachen, sowohl wenn sie dieser unfreiwillig aus seinem Gewahrsam verliert, als auch wenn er sie selbst unterschlägt, dem Besitzherrn abhanden gekommen. Denn in beiden Fällen ist dessen Besitzverlust, auf den es allein ankommt, ein unfreiwilliger.[122])

Befinden sich die Sachen im unmittelbaren Besitz eines Besitzmittlers nach § 868 BGB., so gibt zunächst § 935 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich die Bestimmung, daß ein Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers nicht eintreten soll, wenn die Sache dem Besitzmittler abhanden gekommen ist. Schon argumento e contrario könnte man schließen, daß sie nicht als abhanden gekommen gelten, wenn der Besitzmittler die Sachen unterschlägt oder den Besitz daran freiwillig aufgibt. Diese Folgerung entspricht aber auch der Sachlage. Der Eigentümer oder erste Besitzer hat ja freiwillig seinen Besitz aufgegeben und durch Uebertragung an den unmittelbaren Besitzer diesem selbst die Möglichkeit verschafft, mit dem Gute ungetreu zu verfahren. Daher ist es „angemessen, hier den Grundsatz: „Hand wahre Hand" walten zu lassen, für die unredliche Handlungsweise des Besitzmittlers nicht den gutgläubigen Erwerber durch Zulassung der Vindikation gegen ihn einstehen und den Schaden tragen zu lassen."[123])

Gibt der unmittelbare Besitzer seinen Besitz infolge Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung auf, so ist, wie oben dargelegt, sein Besitzverlust kein unfreiwilliger, die Sachen sind aber auch hier weder ihm, noch dem unmittelbaren Besitzer abhanden gekommen. Es gilt, falls ein Besitzverhältnis des § 868

120) Kuhlenbeck, BGB. zu § 935.

121) Planck, BGB. zu § 935.

122) Planck, BGB. zu § 856; Cosack, bürg. R. II § 198 IV 2a.

123) Seuff., Arch. 59 Nr. 8; OLG. Naumburg; Rechtspr. d. OLG. 4 S. 296; RG. 28 S. 39, 54 S. 68; Staub, HGB. § 366; Biermann SR. zu § 935; Mot. III S. 348. A. M. Kuhlenbeck, BGB. zu § 935; vgl. Recht 5 S. 260.

vorliegt, der Satz: verliert ein unmittelbarer Besitzer seinen Besitz, so gelten die Sachen dann als dem mittelbaren Besitzer abhanden gekommen, wenn sie es auch wären, falls der unmittelbare Besitzer selbständiger Besitzer wäre.

Diese Ergebnisse auf die Beziehungen zwischen Lagerschein und Lagergut angewendet ergeben:

Zunächst gilt natürlich nicht der Satz, Lagerschein gleich Lagergut, mit seiner hier in Betracht kommenden Konsequenz: Verlust des Lagerscheins ist Verlust des Lagergutes. Wohin dieser Satz führen würde, zeigt am deutlichsten das von Levy[124]) zitierte Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts, das folgendermaßen argumentiert: „Nach Handelsgebrauch bedeutet Auslieferung eines Lagerscheins die Auslieferung des Gutes, Besitz des Lagerscheins Besitz des Gutes; ist der Lagerschein entwendet, so befindet sich das Gut in den Händen des Diebes, letzterer ist also Vindikationsgegner." Diese unsern Rechtsanschauungen völlig widerstreitende Auffassung läßt sich aus dem heute einzig in Betracht kommenden § 424 HGB. in keiner Weise rechtfertigen. Denn das Papier soll das Gut nur in ganz beschränkter Weise ersetzen, dann nämlich, wenn es sich um den Erwerb von Rechten durch Uebergabe an den Legitimierten handelt. Deshalb erwirbt der Dieb des in blanko indossierten Papiers weder Besitz noch irgend welche Rechte am Lagergut trotz seiner formellen Legitimation. Wenn der Lagerschein abhanden gekommen ist, so gilt deshalb durchaus nicht auch das Lagergut als abhanden gekommen.[125])

Wenn vom Dieb ein Dritter das Papier durch ordnungsmäßige Indossierung erwirbt, so kann er gemäß § 365 Abs. 1 HGB., Art. 74 WO. zur Herausgabe desselben nur dann angehalten werden, wenn er beim Erwerbe des Papiers in bösem Glauben war oder grob fahrlässig gehandelt hat. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß bei gutgläubigem Erwerb des Papiers der frühere Eigentümer sein Eigentum am Papier verliert —

---

124) Levy, Arch. f. ziv. Prax. II S. 336.
125) Vgl. Hellwig, a. a. O. S. 514.

denn ohne die Vindikationsbefugnis wäre es nur ein leerer Name — daß ferner der gutgläubige Erwerber Eigentum am Papiere und die Rechte aus ihm erwirbt — denn ohne letztere wäre der Eigentumserwerb am Papier zwecklos —.[126]) Dieser Erwerb am Papier tritt trotz aller Mängel des Begebungsaktes ein.

Da der Erwerb des Papiers nun für den Erwerb von Rechten am Gut den Erwerb der Ware in gewisser Weise ersetzt, so erhebt sich die Frage, ob für den gutgläubigen Erwerb am Gute durch Vermittlung des indossierten Lagerscheins dieselben Vorschriften wie für den Erwerb des Papiers, d. h. Art. 74 WO., gelten oder ob hier die regelmäßigen Bestimmungen der §§ 932 ff. wirksam bleiben. Vom Standpunkt Düringer-Hachenburgs aus, die dem Art. 74 WO. keine weitere Wirkung als den §§ 932 ff. zuerkennen (s. o.), hat die Frage keine praktische Bedeutung, wohl aber nach der Ansicht Staubs, die ich für die richtige halte, da es wohl nicht angeht, den älteren Art. 74 WO. im Hinblick auf das BGB. so restriktiv zu interpellieren.

Nimmt man vollen Parallelismus zwischen Papiererwerb und Warenerwerb an, wie es im Sinne der absoluten Theorie zu wünschen wäre,[127]) so muß man den für den Papiererwerb geltenden Art. 74 WO. auch für den Erwerb am Gut anwenden. Es ergäbe sich als Resultat: der gutgläubige Erwerber eines Lagerscheins erwirbt immer Eigentum am Papier und am Lagergut, ganz gleichgültig, ob Papier oder Gut oder beide abhanden gekommen sind, ein Ergebnis, das der Sicherheit des Verkehrs ebenso dienlich wäre, wie es den geltenden Normen widerspricht. Zu diesem Resultat kommen auch nach dem Vorgange Goldschmidts: Strohal, Burchard, Staub, Alexander, Felsmann, Feige[128]) während Heymann nicht so weit gehen will. Die Konsequenzen sind dann: veräußert der Dieb

126) Staub, WO. zu Art. 74; H. O. Lehmann, WR. S. 220.

127) Vgl. Heymann, S. 231.

128) Goldschmidt's Handb. I 2 S. 825; Strohal, Sukzession in den Besitz S. 215; Burchard, a. a. O. S. 363; Staub, HGB. zu § 365; Alexander, S. 94; Felsmann, a. a. O. S. 44; Feige, S. 37, 38.

eine gestohlene Sache, so erwirbt der gutgläubige Erwerber nicht Eigentum, lagert der Dieb sie vorher ein und veräußert sie durch Indossierung des Lagerscheins, so wird der Erwerber Eigentümer. Oder: „von einem nicht vertretungsberechtigten Handlungsgehilfen, der die Ware selbst überbringt und sich als vertretungsberechtigt ausgibt, ist ein Erwerb in gutem Glauben nicht möglich, überbringt er dagegen einen in blanco indossierten Orderlagerschein, so tritt der Erwerb ein." Heymann zieht, wie gesagt, diesen Schluß nicht und zwar: „Wegen des Wortlauts von § 424". Und dies ist m. E. der springende Punkt. Wenn die Uebergabe des Papiers dieselben Wirkungen haben soll, wie die Uebergabe des Gutes, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß beim gutgläubigen Rechtserwerb vom Nichtberechtigten die Uebergabe des Papiers bedeutend stärkere Wirkungen haben soll, wie die Uebergabe des Gutes selbst,[129]) sondern gerade das Gegenteil. Der Rechtscheintatbestand der Papierübergabe ist an die Stelle desjenigen des Besitzes getreten, aber mit der Beschränkung, daß sich an ersteren nicht stärkere Rechtswirkungen knüpfen können als an letzteren. Die Durchbrechung eines Prinzips, wie den Gegensatz in der Behandlung von abhanden gekommenem und freiwillig fortgegebenem Gut, den unser Gesetz so stark betont,[130]) hätte außerdem unbedingt positive Gesetzesvorschrift wie etwa in §§ 935 Abs. 2, 1244 BGB. erfordert.

Deshalb muß man, auch wenn man der absoluten Theorie folgt, wie Heymann jenen Schluß ablehnen, wenigstens für das geltende Recht, und aus dem Wortlaut des § 424 eine Verweisung auf die §§ 932 ff. herauslesen, die zur Anwendung kommen ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse.

Die Vertreter der relativen Theorien stehen naturgemäß durchaus auf diesem Standpunkt, da sie die §§ 932 ff. direkt

---

129) Vgl. Neukirch, a. a. O. S. 64.
130) Cosack, bürg. R. II S. 173; Heymann, a. a. O. S. 234.

anwenden.[131]) Trotzdem Wimpfheimer[132]) und Kostanecki[133]) im Grunde auf dem Boden der Repräsentationstheorie stehen, behaupten doch auch sie jenen Parallelismus, die Anwendung von Art. 74 WO. auf Papier und Ware, aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die „Inkongruenz zwischen Papiererwerb und Warenerwerb zu vermeiden, ein Ziel, dem § 424 HGB. gerade diene." Zugegeben, daß § 424 diesen Zweck habe, so folgt daraus noch nicht, daß diese Vorschrift vollen Parallelismus schafft, im Gegenteil zeigt die ganze Fassung die Absicht der Beschränkung.

Mithin stehe auch ich durchaus auf dem Standpunkt, daß für den gutgläubigen Erwerb des Papiers Art. 74 WO., für den des Lagergutes §§ 932 ff. gelten (aber ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse), so daß allerdings unter Umständen eine Divergenz zwischen Papiererwerb und Warenerwerb eintreten kann, eine Folge, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs vielleicht zu bedauern ist.

Im Einzelnen ergibt sich somit: Ist der Lagerschein über eine nicht abhanden gekommene Sache abhanden gekommen, so gilt das Gut nicht schon wegen des Verlustes des Lagerscheins als abhanden gekommen. Der gutgläubige Erwerber des Papiers erwirbt unter allen Umständen Eigentum am Papier, Art. 74 WO., und an der Ware, §§ 932 ff.

Wird eine abhanden gekommene Sache eingelagert, so erwirbt der gutgläubige Erwerber des abhanden gekommenen oder nicht abhanden gekommenen Lagerscheins nur die Rechte an und aus dem Papier, nicht aber das Eigentum am Lagergut, ebensowenig wie wenn ihm das Gut selbst übergeben worden wäre.

Für den Pfandrechtserwerb gilt dasselbe.

Haftet der Ware nicht der Makel des Abhandenkommens an, so kann ein gutgläubiger Erwerb vom Nichteigentümer

---

131) Hellwig, a. a. O. S. 514; Cosack, HR. S. 475; Boyens, Seer. II S. 329; Schaps, Seer. zu § 647.

132) Wimpfheimer, a. a. O. S. 37.

133) Kostanecki, a. a. O. S. 32.

mittelst Lagerscheins stattfinden. Die Repräsentationstheorie wendet hier den § 932 BGB. direkt an, während die absolute Theorie daraus, daß die Papierübergabe dieselben Wirkungen haben soll wie die Warenübergabe, schließt, die Wirkungen des § 932 BGB. treten ein, ohne daß auf die Besitzverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist — es liegt aber gleichsam in § 424 HGB. eine Verweisung auf § 932 BGB.[134]) Infolgedessen muß nach der Repräsentationstheorie zur Zeit des Erwerbs mittelbarer Besitz des Veräußernden vorhanden sein, da sonst § 424 nicht anwendbar ist und ein Erwerb nur durch Vindikationszession, also nach § 934 BGB., möglich wäre. Die absolute Theorie sieht von diesem Erfordernis ab.

V.

Ergebnis.

Wir sahen, daß sich mit Hilfe der absoluten Theorie für den Verkehr wesentlich günstigere Folgerungen ziehen lassen als auf Grund der Repräsentationstheorie. Ein kommendes Gesetz wird daher einem Ziel im Sinne der absoluten Theorie zustreben müssen. Denn bei einem Rechtsinstitut wie dem Warrantrecht darf nur die Rücksicht auf den Verkehr maßgebend sein. Läßt sich auch im geltenden Recht die absolute Theorie durchaus juristisch begründen, so haben doch unsere Betrachtungen gezeigt, wie unklar und unvollkommen die gegenwärtigen Bestimmungen sind. Daher sind sich auch fast alle, die sich mit dem deutschen Warrantrecht beschäftigt haben, einig in der Forderung eines deutschen Warrantgesetzes. Steht Deutschland doch allein ohne ein solches da, während alle übrigen handeltreibenden Staaten den Warrantverkehr gesetzlich geregelt haben.[135]) Sollte es nicht damit zusammenhängen, daß „der deutsche Warrantverkehr bisher nur in Hamburg über das

134) Vgl. Heymann, a. a. O. S. 169.
135) Vgl. Simonson, in Schmoller's Jahrb. IX S. 157.

Embryostadium hinausgekommen ist?"[136]) Daß man damals auf halbem Wege stehen blieb, lag an der Interessenpolitik der Agrarier und Großindustriellen. Wie unberechtigt ihre Einwürfe gegen ein Warrantgesetz waren, hat trefflich Fischer[137]) dargelegt. So ist zu wünschen, daß ein Gesetz bald dem für die Entwicklung des Lagerscheininstituts unerfreulichen Zustand ein Ende machen möge. „Der Warrant muß erst in der Gesetzgebung volles Bürgerrecht erlangt haben, ehe sich der Verkehr vertrauensvoll mit ihm befassen kann."[138])

---

136) Fischer, a. a. O. S. 239.
137) Fischer, a. a. O. S. 11 ff. S. 41.
138) Koch, a. a. O. S. 341.

Lebenslauf.

Am 16. Sept. 1889 bin ich, Karl Bruno Schnabel, in Schweidnitz, Schlesien, als Sohn des verstorbenen Ratsdieners Michael Schnabel und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Jahn, geboren. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und katholischer Konfession. Ich besuchte die katholische Knabenvolksschule zu Schweidnitz und das Humanistische Gymnasium ebendaselbst, bestand am 22. März 1909 die Reifeprüfung und studierte auf den Universitäten München (1 Semester), Berlin (3 Semester), Breslau (2 Semester) die Rechts- und Staatswissenschaften. Am 11. Juli 1912 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „gut" und am 29. Juli 1912 vor der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau das examen rigorosum. Seit dem 15. November 1912 bin ich Beamter der Zentralverwaltung von Friedländer-Fuld und als solcher gegenwärtig auf Emmagrube, Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft, tätig.

I
V
B